LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Amtsblatt für den Landkreis Cloppenburg

Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **17.11.2026**

5. Jahrgang
Nr. 114/ 2026

Bekanntmachung gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 UVPG* Anlage 1 Nr. 5 NUVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.
Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Zuwegungen WP Lodbergen
Rechtsgrundlage:	BauGB*
Vorhabenstandort:	Sondergebiet Windenergie G der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Lastrup
Antragsteller:	WP Lodbergen GmbH & Co. KG, Dannenkamp 10, 49624 Löningen
Az.:	3937/2026
federführendes Amt:	Bauamt (Amt 60.0)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht
Für die Errichtung des Windparks Lodbergen ist der Bau einer dauerhaften Zuwegung erforderlich. Diese wird auf einer Breite von bis zu 4,50 m und mit einer gesamten Flächenversiegelung von 1.519 m² errichtet.
Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:
Betriebsbedingt werden im Zuge der Baumaßnahmen Emissionen wie Abgase, Staub- und kurzzeitigen Geräuschemissionen verursacht. Diese können durch bauzeitliche Beschränkungen sowie baubegleitende Maßnahmen z.B. der Befeuchtung der Wege bei extremer Trockenheit minimiert werden. Mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich nahezu ausschließlich während der Bauphase und sind räumlich sowie zeitlich begrenzt und können z.B. durch Schulungen der Baustellenmitarbeiter reduziert werden.
Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaftsbild werden durch den Flächenverlust (1.519 m²) sowie durch die Überplanung von 139 m² Extensivgrünland, 36 m² Strauch-Baumhecke und 94 m² Ruderalflur beeinträchtigt. Aufgrund der wassergebundenen Decke und Schotterrasen in den Randbereichen ist nicht mit einer Barrierewirkung für bodengebundene Tierarten oder einer Zersplitterung von Lebensräumen zu rechnen. Umstehende Gehölze werden durch die Einhaltung der DIN 18920 geschützt. Gehölzeinschläge werden auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert, um potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Zudem betreut die ÖBB das Vorgehen. Der Charakter des Landschaftsbildes verändert sich durch die bodennahen horizontalen Strukturen nur begrenzt und wird bereits durch die vertikalen WEAs vorbelastet.
Der Flächenverbrauch wird durch unterschiedliche Faktoren wie der Eingrenzung des Baubereiches minimiert. Die natürlichen Bodenfunktionen werden nur geringfügig beansprucht, da die

Eingriffe räumlich auf die neuen Zuwegungen und auf die Verbreiterung bereits bestehender Wege begrenzt sind.
Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser z.B. durch eine Verschmutzung mit Motorölen können beispielsweise durch den Einsatz von modernen Baumaschinen und Mitarbeitersensibilisierungen vermieden bzw. vermindert werden.

Aufgrund der räumlichen Begrenzung der Maßnahme und der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt.

In der Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen ist eine UVP-Pflicht nicht begründet.
Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 16.11.2026

Im Auftrage
Thole

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), in der derzeit gültigen Fassung
Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2025 (BGBI. I Nr. 348), in der derzeit gültigen Fassung